

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB) der SUTTER MEDIZINTECHNIK GMBH für den EXPORT

§ 1 Rechtsverbindlichkeit der AGB

- 1.1 Unsere AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen sowie etwaige Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Spätestens mit der Annahme unserer Lieferung oder Leistungen gelten unsere AGB als angenommen.

§ 2 Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als von uns angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware innerhalb angemessener Frist.
- 2.2 Unsere Werbeaussagen, Anlagen zu Angeboten, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über unsere Produkte und Leistungen sind nur annähernd, soweit sie nicht schriftlich spezifiziert ausdrücklich im Angebot als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen bezeichnet sind. Die Angaben in unserem Angebot über die vertragsgemäße Beschaffenheit stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft dar, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich diese Angaben als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet.
- 2.3 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Umfang und Spezifikation der Lieferung

- 3.1 Für den Umfang einer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgerechter Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.2 Der Besteller übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, Pläne und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit ihrer Benutzung. Wir sind nicht verpflichtet, dies zu überprüfen. Solche Angaben werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Vertragsbestandteil.

§ 4 Preise

- 4.1 Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend.
- 4.2 Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, bei Lieferung ab Werk (EXW, *ex works*, Incoterms 2000). Zu den Preisen kommt dementsprechend die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie sonstige indirekte Steuern, Zölle und Abgaben hinzu.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse zu bezahlen. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Die Hereinnahme von Wechseln steht in unserem Belieben und erfolgt auf jeden Fall nur zahlungshalber und spesenfrei; entsprechendes gilt für Schecks. Ungeachtet der Entgegennahme von Wechseln sind wir jederzeit berechtigt, Zahlungen der ursprünglichen Forderungen gegen Freistellung von der Wechselverbindlichkeit zu verlangen.
- 5.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Tritt Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung ein, sind sämtliche offenstehenden Forderungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind, ohne jeden Abzug zahlbar. Dies gilt auch dann, wenn für vorausgegangene Fälle Stundung gewährt worden ist. Wir sind berechtigt, für die gesamten Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 8% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Fälligkeit zu verlangen.
- 5.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Frist für Lieferungen und Leistungen

- 6.1 Fristen und Termine sind verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Sie beginnen erst mit dem Eingang sämtlicher von dem Besteller zu erbringenden Leistungen und Angaben.
- 6.2 Die Frist gilt aufgrund der Lieferung *ex works* (EXW, Incoterms 2000) als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- 6.3 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die sich unserer zumutbaren Kontrolle entziehen, zurückzuführen, wird die Frist angemessen verlängert.
- 6.4 Bei grob verschuldeter Fristüberschreitung ist der Besteller zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis in Höhe des Wertes der einzelnen Lieferung oder Leistung berechtigt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.
- 6.5 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des *ex works* Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5% des *ex works* Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

§ 7 Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 7.1 Die Gefahr geht entsprechend der ab Werk (EXW, *ex works*, Incoterms 2000) Klausel spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.
- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch werden wir auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung bewirken, die dieser verlangt.
- 7.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 8.1, entgegenzunehmen.
- 7.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 7.5 Die vorstehenden Bestimmungen über Gefahrübergang gelten auch dann, wenn bei dem Besteller noch Arbeiten an dem Liefergegenstand, zum Beispiel Montage oder vereinbarungsgemäß die Abnahme erfolgen sollen.

§ 8 Gewährleistung, Haftung für Mängel

Für Sach- und Rechtsmängel haften wir ausschließlich wie folgt:

- 8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenüberganges liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
- 8.2 Sofern für den Liefergegenstand eine maximale Anzahl von Einsätzen (zum Beispiel chirurgische Eingriffe nebst Wiederaufbereitung, Sterilisation und dergleichen) des Liefergegenstandes vereinbart ist und die vereinbarte Anzahl vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß §§ 8.1, 8.4 erreicht ist, endet die Gewährleistungshaftung mit dem Zeitpunkt des Erreichens der vereinbarten Gesamtzahl.
- 8.3 Zur Mängelbeseitigung muss der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren. Wird uns diese verweigert, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

- 8.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Ausgenommen hiervon sind HF-/RF-Generatoren, bei denen die Frist 18 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang (§ 7.1), beträgt.
- 8.5 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.
- 8.6 Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäßen Auf- beziehungsweise Einbau beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung infolge Alterung und/oder Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere durch Unterlassen der erforderlichen regelmäßigen Wartung durch den Besteller, mangelhafte Vorleistungen aller Art, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 8.7 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 8.8 WEGEN MÄNGELN IN MATERIAL, KONSTRUKTION ODER AUSFÜHRUNG SOWIE WEGEN FEHLEN ZUGESICHERTER EIGENSCHAFTEN HAT DER BESTELLER KEINE RECHTE UND ANSPRÜCHE AUßER DEN IN §§ 8.1 BIS 8.7 AUSDRÜCKLICH GENANNTEN.
- 8.9 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 9.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn wir die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnen, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist und eine unserem Verschulden zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch uns vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, uns für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von uns ungenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlung zurückfordern.
- 9.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers unter Ausschluss weiterer Haftung die Bestimmungen von § 10.2. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des ex works Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

§ 10 Ausschluss weiterer Haftungen

- 10.1 Alle Ansprüche des Bestellers, außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 10.2 Bei Verzug ist eine pauschalierte Vertragsstrafe von 0,5% des ex works Rechnungsbetrages pro volle Woche des Lieferverzugs vereinbart, es sei denn, wir weisen nach, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für die ersten drei vollen Wochen des Lieferverzugs ist keine Vertragsstrafe zu entrichten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen, sowie aller zukünftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum; dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers (§ 5.3) sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 11.3 Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Wenn der Kunde die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang veräußert tritt er uns schon jetzt die entsprechende Forderung aus Lieferung und Leistung ab.
- 11.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von § 11.3 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 11.5 Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 11.3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von eigenen Einziehungsbefugnissen keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen muss uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen benennen und diesen die Abtretung anzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 11.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen muss uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen unterrichten. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 11.7 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, erlöscht das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; dasselbe gilt bei einem Scheck- oder Wechselprotest.
- 11.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.
- 11.9 Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

§ 12 Schluss

- 12.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt Schweizer Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) und Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.
- 12.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 12.3 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen (auch bei Franko-Lieferungen) ist unsere jeweilige Produktionsstätte.
- 12.4 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Stand: September 2005